

Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss des Freistaats Thüringen

Änderung mit Beschluss LJHA vom 13. Juli 2020
Inkrafttreten mit Genehmigung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen
Ministeriums am 20. Juli 2020

§ 1 Konstituierung

- (1) Zur ersten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses in der jeweiligen Amtsperiode wird von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied innerhalb eines Monats nach der Berufung der neuen Mitglieder durch den zuständigen Minister eingeladen.
- (2) Bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes nimmt die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes wahr.
- (3) Die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes ruft die Namen der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (2) Als vorsitzendes Mitglied ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (3) Für den stellvertretenden Vorsitz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden für die Dauer der Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses gewählt. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss, soll die vakante Position spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses neu besetzt werden.
- (5) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können nur auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingehen. Ist der Antrag auf Abwahl ordnungsgemäß eingegangen, wird das Begehren als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abwahl ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.

(6) Bei Abwahl des vorsitzenden Mitgliedes führt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgabe des vorsitzenden Mitgliedes bis zur Neuwahl.

(7) Das vorsitzende Mitglied beruft den Landesjugendhilfeausschuss ein. Es eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

(8) Während der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses übt das vorsitzende Mitglied das Hausrecht aus.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. Grundlage sollte eine Sitzungsplanung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sein.

(2) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechnigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist in Textform über die Geschäftsstelle an das vorsitzende Mitglied zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen.

(4) Dringende Entscheidungen, insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen und inhaltlichen Stellungnahmen sowie bei der Besetzung von Gremien und Arbeitsgruppen, in die der Landesjugendhilfeausschuss entsendet, sofern sie nicht in einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses abgestimmt werden können, trifft das vorsitzende Mitglied unter Organvorbehalt. Sie sind in der nächsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses werden durch das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied, die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes sowie eine Vertretung des für Kindertagesbetreuung und für Familie zuständigen Ministeriums vorbereitet.

(2) Im Rahmen der Vorbereitung sowie bei Aufstellung der Tagesordnung, die durch das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit der Verwaltung des Landesjugendamtes verantwortet wird, erfolgt eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit für den Beratungsgegenstand. Bei Feststellung der sachlichen Zuständigkeit ist dieser auf die Ta-

gesordnung zu setzen. Die fehlende sachliche Zuständigkeit des Beratungsgegenstandes ist zu Beginn der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses durch das vorsitzende Mitglied den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses mitzuteilen.

(3) Soweit der Landesjugendhilfeausschuss in vorausgegangenen Sitzungen bereits die Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte beschlossen hat, hat die Geschäftsstelle diese in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied auf die Tagesordnung zu setzen. Die Dringlichkeit und der Umfang der Beratungs- und Beschlussgegenstände der nächsten Sitzung ist zu beachten.

(4) Auf Antrag eines stimmberechtigten bzw. beratenden Mitgliedes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter Beachtung der Absätze 2 und 3 zu setzen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin in Textform unter Beifügung der vom Einreicher unterzeichneten Beschlussvorlage über die Geschäftsstelle an das vorsitzende Mitglied zu richten.

(6) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) werden unter Beachtung der Absätze 3 und 4 vorrangig berücksichtigt.

(7) Dringliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Werktage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses in Textform einzureichen. Sie werden an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses weitergeleitet. Der Ausschuss beschließt bei der Befassung zur Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Teilnahme und Verhinderung

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle unverzüglich mit und geben zugleich an, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt das vorsitzende Mitglied

- a) die form- und fristgerechte Einberufung sowie
- b) die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

fest und lässt diese im Protokoll vermerken.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Landesjugendhilfeausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder nicht befangen ist.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und eine zweite Sitzung in Textform innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Tagesordnung. Vor Beschlussfassung kann der Landesjugendhilfeausschuss

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände teilen oder miteinander verbinden,
- c) Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung ganz absetzen,
- d) Initiativanträge nach Begründung der Dringlichkeit zulassen,
- e) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Gegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Die Begründung und Beschlussfassung dafür erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen bzw. nichtöffentlicher Teile einer Sitzung zu Beginn der Sitzung erweitern, soweit es sich bei den aufzunehmenden Verhandlungsgegenständen um zeitlich unaufrückbare Angelegenheiten handelt. Der entsprechende Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung ist zu begründen und zu beschließen.

§ 8 Redeordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft nach Annahme der Tagesordnungspunkte die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.

(2) Nach Einbringung der Beschlussanträge durch die Antragsteller eröffnet das vorsitzende Mitglied die Debatte.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Einbringer von Beschlussanträgen können auch außerhalb dieser Reihenfolge das Wort erhalten. Dasselbe gilt für das vorsitzende Mitglied sowie für zugezogene Sachverständige, geladene Gäste und die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(5) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(6) Stellvertretende Mitglieder haben, auch solange das Mitglied teilnimmt, Rederecht.

(7) Wortmeldungen geschehen durch Handzeichen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Aufheben beider Hände signalisiert.

(8) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den stimmberechtigten bzw. beratenden Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, das selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte bzw. Schließung der Rednerliste dürfen nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Schließung der Redeliste,
- b) Schluss der Debatte,
- c) Begrenzung der Redezeit,
- d) Einrichtung und Verweis an eine Arbeitsgruppe,
- e) Verweis an die Verwaltung,
- f) Unterbrechung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit innerhalb der Regelung,
- h) namentliche oder geheime Abstimmung,
- i) Übergang zur Tagesordnung,
- j) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- k) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

(5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge.

(6) Bei Anträgen auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gibt das vorsitzende Mitglied die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt, bevor es darüber abstimmen lässt.

§ 10 Anträge und Anfragen

(1) Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes stimmberechtigte bzw. beratende Mitglied vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in einer sachlichen Verbindung zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Sie sind rechtzeitig vor der Abstimmung dem vorsitzenden Mitglied in Textform zuzuleiten.

(2) Erfordert ein Beschluss finanzielle Mittel des Landesjugendamtes, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Finanzierungsvorschlag enthält.

(3) Anträge müssen so formuliert sein, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.

(4) Anfragen an die obersten Landesjugendbehörden sollen in der Regel in Textform gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

§ 11

Beschlussfassung durch Abstimmung

(1) Nach Schluss der Debatte stellt das vorsitzende Mitglied die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. In Zweifelsfällen wird die Reihenfolge durch das vorsitzende Mitglied bestimmt.

(2) Über Ergänzungs- und Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag einzeln abgestimmt. Hauptantrag ist der in Textform eingereichten Beschlussvorlage enthaltene Antrag.

(3) Das vorsitzende Mitglied stellt die endgültige Fassung zur Abstimmung vor. Bei Unklarheit über den Wortlaut wird das Protokoll zu Rate gezogen.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch jede Willensäußerung, mit der das Abstimmungsverhalten des Mitglieds eindeutig zum Ausdruck kommt, in der Regel durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.

(5) Fordert ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung und wird diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt, so ist entsprechend zu verfahren. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen. Erfolgt die geheime Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln, gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem vorsitzenden Mitglied bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Dokumente, aus denen sich das Abstimmungsergebnis ergibt, unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Landesjugendhilfeausschuss neben dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppen in der Regel bis zu fünf sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten. Bei der Zusammensetzung zeitlich befristeter Arbeitsgruppen können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind.

(2) Die Einrichtung und Festlegung des Arbeitsauftrags erfolgt durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses. Zwischen den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses kann das vorsitzende Mitglied unter Organvorbehalt bei unaufschiebbaren fachpolitischen und -inhaltlichen Erfordernissen Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Die Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus bis zu neun Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses gem. § 8 ThürKJHAG widerspiegelt. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist in den Arbeitsgruppen mit einer Person als Mitglied vertreten, das in der Regel die Organisation und Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses werden über die Termine und die Tagesordnung der Arbeitsgruppen in Kenntnis gesetzt.

(4) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Landesjugendhilfeausschuss. Hat die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung einer Beschlussempfehlung außenstehende Stellen angehört, so ist in der Beschlussempfehlung auch anzugeben, welche Stellen zur Vorbereitung der Empfehlung gehört wurden, inwieweit deren Auffassung mit der Empfehlung gefolgt wird und aus welchen Gründen der Auffassung der angehörten Stellen nicht gefolgt wird.

(5) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird, sofern es sich um einen längerfristigen Auftrag handelt, zu jeder Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses berichtet.

(6) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Landesjugendhilfeausschusses. Der Landesjugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(7) Diese Geschäftsordnung findet für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen entsprechende Anwendung.

§ 13 Fachliche Empfehlungen

Die vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze über Fachliche Empfehlungen sind zu beachten.

§ 14

Verfahren zur Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden

Bei Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses, die auf die örtliche Ebene Auswirkungen haben, ist im Vorfeld der abschließenden Befassung im Landesjugendhilfeausschuss gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden über das vorsitzende Mitglied ein Anhörungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen.

§ 15

Anhörung junger Menschen

Zu Themen, von denen junge Menschen in besonderem Maße und unmittelbar betroffen sind, erhalten junge Menschen, die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind, insbesondere die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 ThürKJHAG, gesondert Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 16

Oberste Landesjugendbehörden

Zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen werden die obersten Landesjugendbehörden eingeladen.

§ 17

Protokoll

(1) Über die wesentlichen Inhalte einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere enthalten muss:

- a) Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung,
- b) die Namen des vorsitzenden Mitgliedes, der teilnehmenden Mitglieder bzw. deren Stellvertretung,
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- d) den Wortlaut der Beschlüsse,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Auf Antrag ist der wesentliche Verlauf der Debatte zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt zu protokollieren. Hierzu bedarf es der Zustimmung 1/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist zu teilen, falls der Landesjugendhilfeausschuss in nichtöffentlicher Sitzung tagt.

(4) Das Protokoll zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses wird von der Geschäftsstelle verfasst. Die Arbeitsgruppen regeln die Protokollführung selbstständig, die Versendung erfolgt über die Geschäftsstelle.

(5) Das Protokoll soll bis spätestens sechs Wochen nach der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt in allen

Teilen als gültig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang in Textform Einspruch gegenüber dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle erhoben wurde.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

(1) Das vorsitzende Mitglied kann jedes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Es kann jedem Mitglied das Wort entziehen, wenn dieses wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.

(2) Ein Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann von dem vorsitzenden Mitglied zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem erfolglosen Ordnungsruf kann das zur Ordnung gerufene Mitglied durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 19 Dienstweg

(1) Das Landesjugendamt ist verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Demzufolge sind u. a. alle an oberste Landes- und Bundesbehörden gerichtete Schriftstücke den obersten Landesjugendbehörden mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

(2) Presse-, Rundfunk- und Fernsehberichterstattung stimmt das Landesjugendamt mit dem Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit in dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium ab.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.